



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Geschäftsführer

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. E-Mail:
Internet: www.kommunen-in-nrw.de
Aktenzeichen: III/2 37.0.2

Schnellbrief 250/2015

An die
Mitgliedstädte und -gemeinden

Ansprechpartner:
Geschäftsführer Horst-Heinrich Gerbrand
Hauptreferent Dr. Matthias Menzel

Durchwahl 0211 • 4587-234

4. November 2015

Referententwurf für ein Fünftes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (5. AG-KJHG)

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

die Geschäftsstelle hatte Ihnen zuletzt mit Schnellbrief vom 27. Oktober 2015 (Ifd. Nr. 242/2015) Informationen zum Bundesgesetz zur Verteilung, Versorgung und Unterbringung unbegleiteter Flüchtlingskinder zur Verfügung gestellt. Das Bundesgesetz ist inzwischen in Kraft getreten. In Umsetzung dieser bundesrechtlichen Regelung hat das Landeskabinett am 03.11.2015 nun landesgesetzliche Regelungen verabschiedet (**Anlage 1**). Im Einzelnen soll festgelegt werden, wie das Bundesgesetz auf Landesebene nachvollzogen und die regionale Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in NRW geregelt werden wird.

Bislang blieben die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge dauerhaft in der Zuständigkeit des Jugendamtes, in dem sie aufgegriffen worden sind oder sich gemeldet hatten. Nach den aktuellen Zahlen (**Anlage 2**) sind in NRW insbesondere die Städte Dortmund, Köln, Aachen, Bielefeld, Wuppertal, Düsseldorf und Bochum besonders betroffen. Nach Mitteilung des Landes NRW konnten in einigen Jugendämtern die Standards für eine jugendgerechte Betreuung zuletzt nur noch eingeschränkt gewährleistet werden. Bezogen auf die Einwohnerzahl betreuen inzwischen auch Kommunen im kreisangehörigen Raum einen überproportional hohen Anteil unbegleiteter Minderjähriger. Von Seiten des Jugendministeriums sind hier insbesondere Unna, Wesel, Eschweiler und Grevenbroich genannt worden.

Zur Sicherung des Kindeswohls und zur Entlastung der besonders betroffenen Kommunen wurde mit dem oben erwähnten Bundesgesetz eine neue rechtliche Grundlage geschaffen. Die Ausfüllung der bundesrechtlichen Regelung durch ein Landesgesetz soll zur Folge haben, dass für alle 186 Jugendämter in NRW künftig eine Aufnahmepflicht für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge bestehen wird. Dabei soll sich die Aufnahmequote des einzelnen Jugendamtes nach der Einwohnerzahl richten.

Für die Verteilung der minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge ist beim Landschaftsverband Rheinland inzwischen eine Landesstelle eingerichtet worden, die bereits ihre Tätigkeit aufgenommen hat.

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des STGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.

§ 5 des Referentenentwurfes sieht vor, dass die Kommunen untereinander kooperieren können. So können mehrere Jugendämter dann eine gemeinsame Stelle für das Clearingverfahren einrichten, in dem die Situation und der Hilfebedarf des einzelnen Kindes oder Jugendlichen konkret ermittelt, der Bildungsstand und –bedarf aufgearbeitet, aufenthalts- und asylrechtliche Fragen geklärt oder die Bestellung eines Vormundes eingeleitet werden.

Die Kosten für die Unterbringung und Versorgung und für die medizinische Behandlung der unbegleiteten Flüchtlingskinder werden den Jugendämtern bislang bereits nach dem Sozialgesetzbuch VIII vom Land erstattet. Allerdings müssen die Jugendämter nach einer Übergangszeit nicht mehr mit den Kostenerstattungsträgern, sondern nach Aufhebung des länderübergreifenden Kostenerstattungsverfahrens gemäß § 89 d Abs. 3 SGB VIII nur noch mit dem regional zuständigen Landesjugendamt abrechnen. Hierdurch wird nach Einschätzung der Geschäftsstelle das Abrechnungsverfahren deutlich vereinfacht.

Die Geschäftsstelle hat sich in den vergangenen Wochen nachdrücklich dafür eingesetzt, dass landesseitig die bei den Jugendämtern entstehenden Verwaltungskosten erstattet werden. Das Land hat diesen Forderungen im Wesentlichen entsprochen. In § 7 des Referentenentwurfes ist vorgesehen, dass das Land den Jugendämtern die Verwaltungskosten auf der Grundlage der zum 30. Juni und 31. Dezember eines Jahres zur Kostenerstattung nach § 89 d Abs. 1 SGB VIII angemeldeten Fälle durch eine Pauschale erstattet. Die Pauschale soll 3.100,-- Euro betragen und wird für den Mittelwert der genannten Stichtage gemeldeten Fälle gezahlt.

Darüber hinaus enthält § 7 Abs. 2 eine Evaluationsklausel für die Verwaltungskostenpauschale nach dem Stichtag 30. Juni 2017. Auf der Basis dieser Überprüfung wird die Verwaltungskostenpauschale dann an die tatsächlichen landesweiten Kosten angepasst.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Referentenentwurf verwiesen.

Inzwischen hat das Jugendministerium die Verbändeanhörung eingeleitet. Die kommunalen Spitzenverbände haben die Möglichkeit, bis spätestens 11.11.2015 eine Stellungnahme abzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Horst-Heinrich Gerbrand

Anlagen